



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 28. Juni 2024

Nr. 25

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes^{*)}

Vom 26. Juni 2024

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (GVBl. S. 798), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese beträgt ab 1. Juli 2024 monatlich 9 355 Euro.“

2. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Er beträgt ab 1. Juli 2024 monatlich 9 329 Euro. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zudem eine ebenfalls steuerpflichtige, nicht versorgungsfähige Amtszulage in Höhe eines steuerpflichtigen Auszahlungsbetrages von 4 665 Euro, die Vizepräsidenten in Höhe eines steuerpflichtigen Auszahlungsbetrages von 2 332 Euro.“

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundentschädigung nach Abs. 1 und die Auszahlungsbeträge nach Abs. 2 werden zum 1. Juli 2024, 1. Juli 2025, 1. Juli 2026, 1. Juli 2027 und zum 1. Juli 2028 an die Verdienstenwicklung angepasst.“

b) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

4. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Diese beträgt ab 1. Juli 2024 monatlich 1 481 Euro.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

^{*)} Ändert FFN 12-11

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 26. Juni 2024

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister des Innern für Sicherheit und Heimatschutz

Poseck

Hessische Staatskanzlei